

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Steilshoop 2

Vom *21. April 1964*

**Archiv**

Auf Grund des § 10. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Steilshoop 2 für das Plangebiet Eichenlohweg - Nordostgrenzen der Flurstücke 126 bis 124 sowie 117 bis 113 der Gemarkung Steilshoop - Thymianstieg - Nordostgrenze des Flurstücks 111, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 110. sowie Südgrenzen der Flurstücke 109 bis 101 und 99 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Steilshoop 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1111) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut. Es grenzt an der Nordseite an geplante öffentliche Grünflächen des Neubaugebiets Steilshoop.

Mit dem Bebauungsplan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festgelegt werden. In Anlehnung an den Bestand sind eingeschossige Wohngebiete ausgewiesen. Aus verkehrstechnischen Gründen sind die Verbreiterung der Straße Thymianstieg auf 9,0 m und die Anlage einer Umfahrtkehre erforderlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 23 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 2 900 qm (davon neu etwa 340 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für Straßen benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau, insbesondere den Ausbau der Straße Thymianstieg und die Anlage einer Kehre.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.